

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 5. Mai 1992

MD-VfR - 356/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Bereinigung von Überschnei-
dungen im Wirkungsbereich der
Bundesministerien (Kompetenz-
bereinigungsgesetz 1992);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 -GE/19 P2
Datum:	5. MAI 1992
Verteilt	08. Mai 1992

Neun
27 Erzeugnisse

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

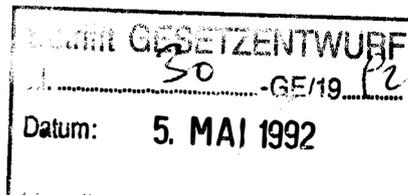
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82331

MD-VfR - 356/92

Wien, 4. Mai 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Bereinigung von Überschnei-
dungen im Wirkungsbereich der
Bundesministerien (Kompetenz-
bereinigungsgesetz 1992);
Stellungnahme



zu GZ 603.412/1-V/2/92

An das
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 10. März 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. 3:

Die Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes durch die letzte Novellierung BGBl. Nr. 237/1991 ist im Entwurf noch nicht berücksichtigt.

Zu Art. 6:

Gemäß Art. 6 Z 2 soll im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister entfallen. Im Fall des Wiener Stadterweiterungsfonds ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß der genannte Fonds vom Bundesministerium für Inneres verwaltet wird und nicht von dem für den Liegenschaftsbereich sonst zuständigen Bundesministerium

- 2 -

für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Sinne einer Vereinfachung wäre es von Bedeutung, wenn die bei sonstigen Transaktionen zwischen Bund und Stadt Wien bewährten Abläufe und daraus erfließenden Beschleunigungsmechanismen auch bei Einschaltung des Fonds zum Tragen kämen. Es sollte daher auch eine Übertragung des Fonds an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erwogen werden, damit die bestmögliche Vereinfachung erzielt wird.

Zu Art. 10:

Im Sinne einer weitergehenden Vereinfachung sollte auch die Unterstützung der Prüfungskommission, insbesondere hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der Prüfungsbestimmungen (§ 29 a Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 9 Berufsausbildungsgesetz 1969), der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen werden.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Dr. Moritz,
Magistratsrat)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat